Teilhabe und Kindeswohl

„Spezifische Schutzbedürfnisse“ von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ?!

Forum Sozialraumnahe Hilfen 28.09.2023

Patrick Werth – Heilpädagoge B.A. / M.A. Hochschule Hannover

Kurzvorstellung

Patrick Werth

Heilpädagoge (BA/MA)

- V-Professur an der Hochschule Hannover – Heilpädagogik / Inklusive Bildung und Begleitung
- Referent im Kinderschutz Kompetenzzentrum - HS Osnabrück
- Mehrjährige Tätigkeiten in der Praxis der (stationären) Hilfe zur Erziehung, Schwerpunkt in der Pflegekinderhilfe / inklusive HzE
- Mitglied im Fachbeirat AFET e.V.
- Mitglied AG Schutz – Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Ab 01.2024: Mitglied im Kuratorium der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Das wichtigste zuerst:

Kinder, Jugendliche und Eltern mit Behinderungen, sind Kinder, Jugendliche und Eltern (und nichts anderes!)

Ziele des heutigen Workshops

- **Wissen** über (inklusiven) Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Reflexion der persönlich-fachlichen **Haltung** gegenüber Adressat*innen und dem Konstrukt Kindeswohlgefährdung
- Beschäftigung mit der eigenen **Rolle im Kinderschutz**

Zum Einstieg:

- Stellen Sie sich kurz vor

- Versuchen Sie in einem Satz darzustellen, was Sie unter „Inklusivem Kinderschutz“ verstehen

Inklusionsverständnis

Eine begriffliche Annäherung

Weites Begriffsverständnis

Inklusion bezieht sich auf **sämtliche Merkmale von Heterogenität**, die aufseiten von Adressat*innen auftreten oder in ihren Lebenslagen vorliegen und Exklusion evozieren können.

Enges Begriffsverständnis

Inklusion bezieht sich **ausschließlich auf Behinderung** als zentrale Exklusions-Kategorie.

„Trotz der Erweiterungsbestrebungen des Inklusionsdiskurses um weitere Heterogenitätsdimensionen bleibt Inklusion maßgeblich mit der Kategorie Behinderung verknüpft.“ (Hopmann 2021, S. 27)

Relevanz politischer Veränderungen im Kinderschutz

- Relevanz der Veränderung für Fragen im Kinderschutz
  - Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK (03.2009)
  - Das Bundesteilhabegesetz – BTHG (01.01.2017)
  - Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG (10.06.2021)

Kinderschutz im KJSG

- Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit Gesundheitswesen, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichten (§ 50 Abs.2),
- Rückmeldung an meldende Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs.4 KKG, § 8a SGB VIII) Beteiligung von Berufsgeheimnisträger*innen (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII)
- Kindertagespflegepersonen in den Schutzauftrag durch den Abschluss von Vereinbarungen einbezogen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)
- Schutzkonzepte in Einrichtungen und bei Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII)

Schutzauftrag im SGB IX

§ 37a SGB IX - Gewaltschutz

- (1) Die **Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.** Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

- (2) Die **Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken** bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben **darauf hin, dass der Schutzauftrag** nach Absatz 1 **von den Leistungserbringern umgesetzt wird.**

Schutz und Pflichten der EZB (SGB IX)

Pflichten der Personensorgeberechtigten (§33 SGB IX):

„**Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer**, die bei den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen (§ 2 Absatz 1) wahrnehmen oder durch die in § 34 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, **sollen im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags diese Personen einer Beratungsstelle nach § 32** oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen.“

Hinweisende Personen (§34 SGB IX):

- Ärzt:innen (Abs. 1)
- Und darüber hinaus (Abs. 2):

„Nehmen **Hebammen, Entbindungspfleger, medizinisches Personal außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter, Jugendleiter und Erzieher** bei der Ausübung ihres Berufs **Behinderungen wahr,** weisen sie die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf entsprechende Beratungsangebote nach § 32 hin.“

Behinderungsbegriff der UN-BRK

Veränderung des Behinderungsbegriffs

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

(Artikel 1 UN-BRK)

- Verbindung des s.g. bio-medizinischen und sozialen Verständnisses von Behinderung

→ Niederschlag in §2 SGB IX (Änderung durch das BTHG) und §7 SGB VIII (Änderung durch das KJSG)

Behinderungsbegriff im Sozialrecht

§2 Abs. 1 SGB IX – Fassung bis 01.2018
Medizinisch-Defizitär

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist."

§2 Abs. 1 SGB IX – Aktuelle Fassung
Bio-Psycho-Sozial

„Menschen mit **Behinderungen** sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der **gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Begriffsklärung- Behinderung

Medizinische Diagnose, z.B. Autismus / Intelligenzminderung etc.

Nicht = Behinderung

Mögliche, daraus resultierende und subjektiv unterschiedliche Beeinträchtigungen: z.b. verbal, kognitiv, wahrnehmungsbedingt usw.

Beeinträchtigung der Teilhabe, durch Barrieren in unterschiedlichen Lebensbereichen

Behinderung als Ergebnis der negativen Wechselwirkung

Das Denkmodell der ICF

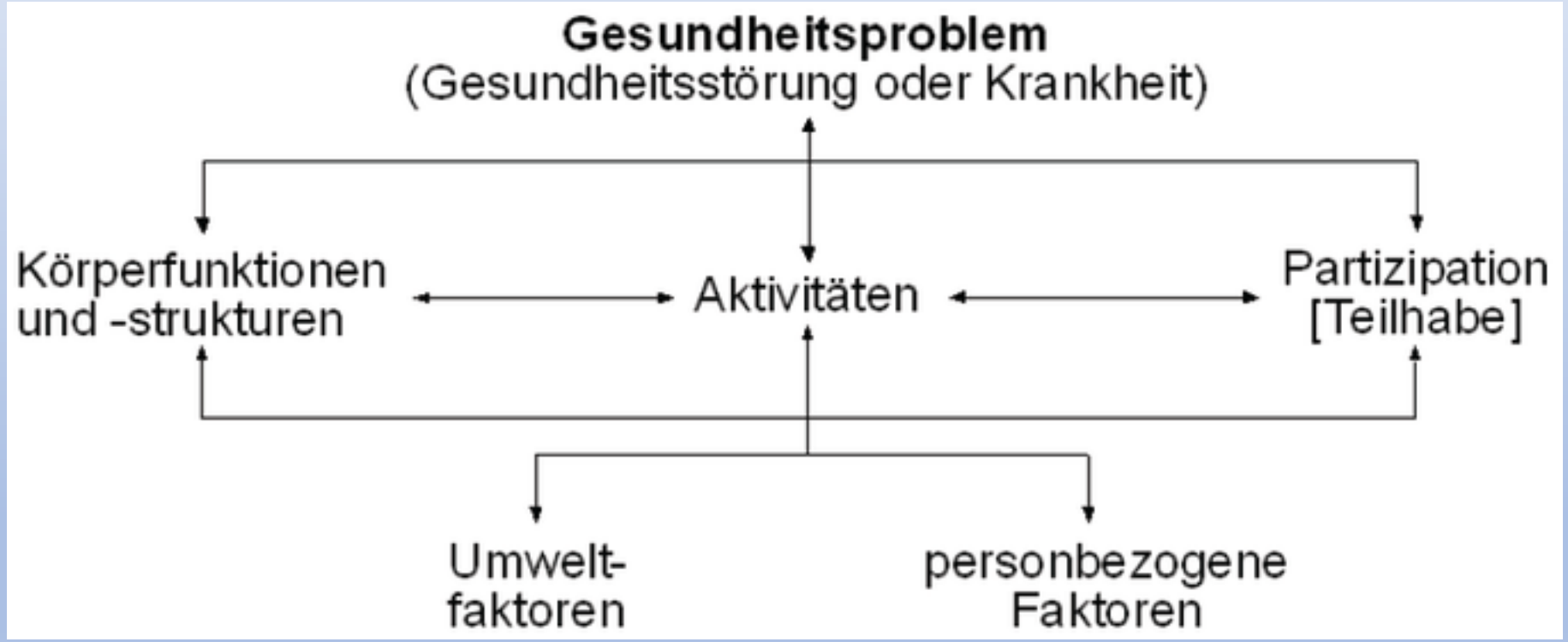

Grafik © DIMDI 2005

Beispiel: Dauerarbeitslosigkeit

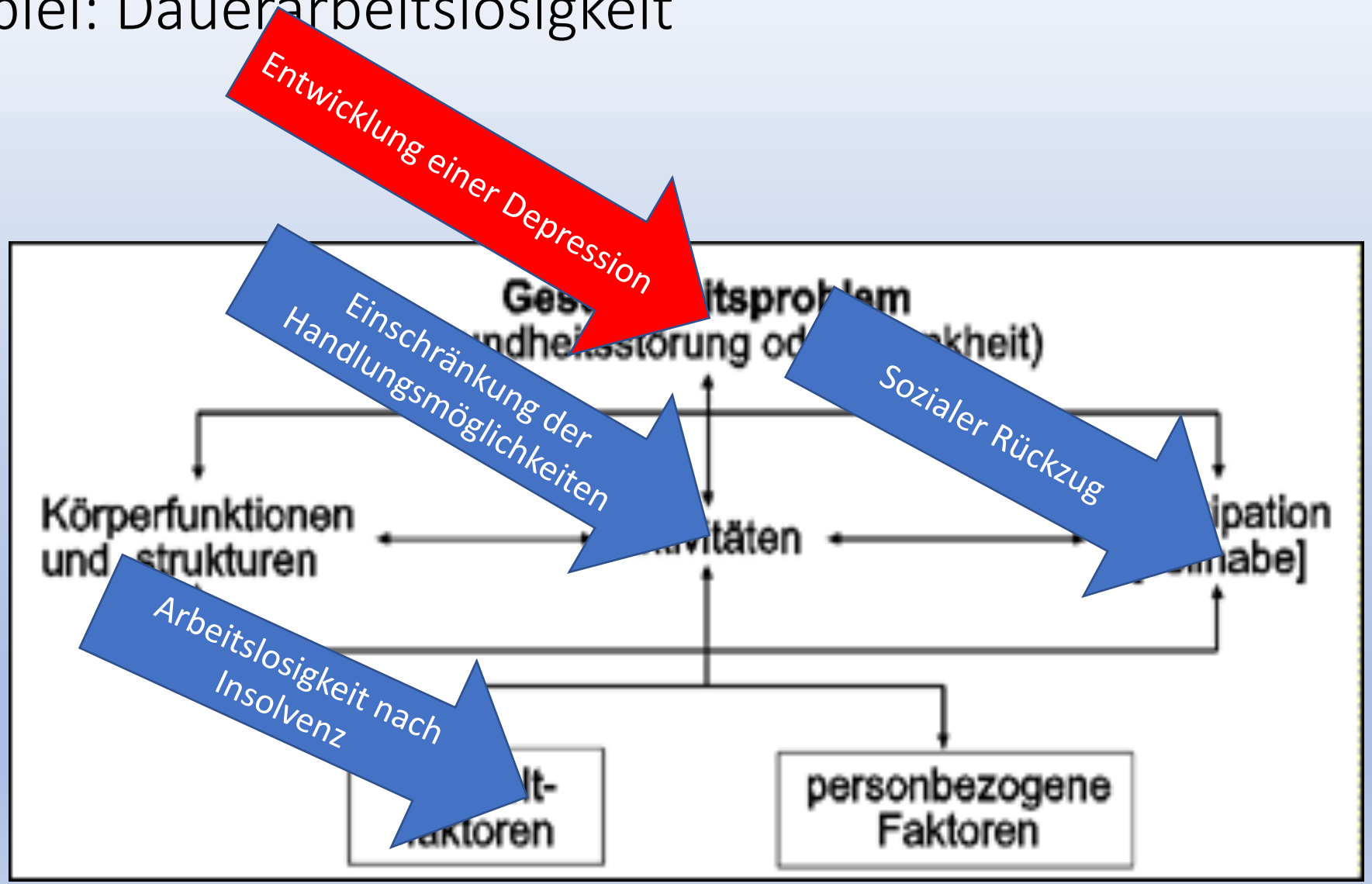

Grafik © DIMDI 2005

Dimensionen von Teilhabe

Zwei Dimensionen von Teilhabe (vgl. Dederich 2018, 158):

Teilhabe in der Gemeinschaft

Informelle Aspekte von Teilhabe (Subjektebene)

- Begegnung
- Haltungen
- Sprache
- Interaktion

Formalisierte Aspekte von Teilhabe (Systemebene)

- Menschenrechte
- Leistungen
- Barrierefreiheit
- Unterstützung

Inklusionsverständnis

Rechtliche und fachliche Anforderungen – Grundrecht auf Kommunikation

- Kinder und Jugendliche, sowie auch Eltern haben ein Recht auf Transparenz und Einbezug
- Dabei muss beachtet werden, dass Kommunikationsräume geschaffen werden, auch wenn eine Beeinträchtigung der Verbalsprache oder der Kognition vorliegt.
- Z.B. durch die Nutzung von Materialien aus dem Bereich der Unterstützten Kommunikation
- Z.B. durch die Nutzung leichter Sprache

Grafik: Poster – Grundrecht auf Kommunikation. © 2023 www. metacom-symbole.de

Hilfen zur Gefährdungsabwehr

- Hilfen (zur Erziehung): niederschwellig → ambulant → stationär
- Relevant zur Unterstützung bzw. Ergänzung von Hilfen durch:
  - Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 76ff. SGB IX
  - Kombination von Hilfen aus dem Spektrum der Jugend- und Eingliederungshilfe, bspw. Familienhilfe gem. §31 SGB VIII und Elternassistenz gem. § 78 Abs. 3 SGB IX → Konzepte der begleiteten Elternschaft

Inklusiver Kinderschutz

Zum aktuellen Stand der Forschung – Was ist bekannt?

Zur Relevanz der Auseinandersetzung im Kinderschutz

„Konstruktionsfehler im Kinderschutz? Ein empirisch gestütztes Zwischenfazit nach 15 Jahren ‚Insoweit erfahrene Fachkraft'" (Obermaier/Wiemert 2021)

Onlinebefragung von 374 Personen, davon 117 Insofern erfahrene Fachkräfte (vgl. a.a.O., 44)

Grafik: „Inanspruchnahme durch ausgewählte Personengruppen (Angaben in Prozent)" (a.a.O., 48)

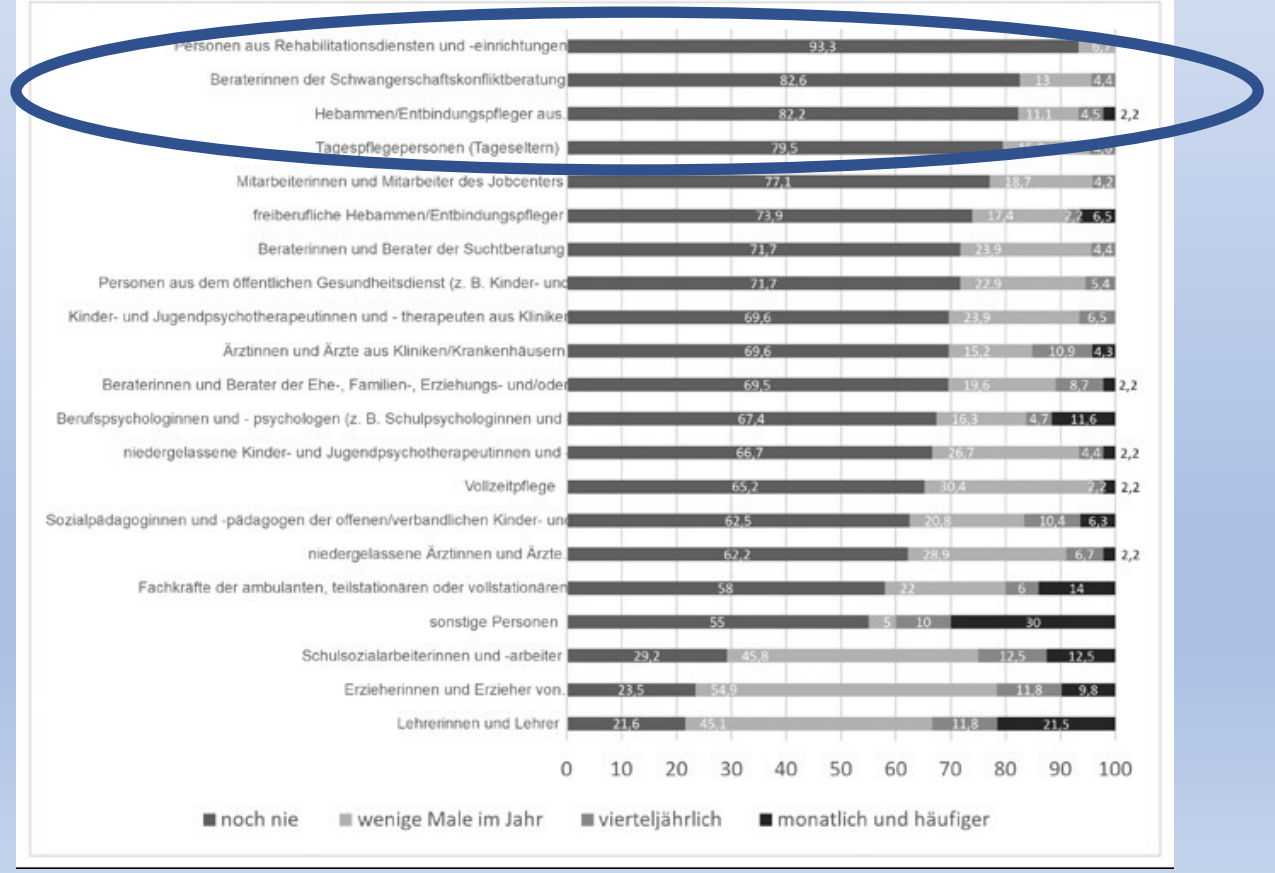

Gefährdungsrisiken
Inklusiver Kinderschutz im Spiegel der Empirie

Ergebnisse einer internationalen Meta-Analyse von 17 Studien basierend auf den Daten von 18.374 Kindern:

- Kindern mit Behinderung widerfährt 3,7mal mehr Gewalt als nicht behinderten Kindern.
- Differenzierung nach Gewaltformen:
  - Sie sind 3,6mal häufiger Opfer von **körperlicher Gewalt**.
  - Sie sind 3,7mal häufiger Opfer von **Vernachlässigung.**
  - Sie sind 2,9mal häufiger Opfer von **sexualisierter Gewalt**.
- 26,7% der Kinder mit Behinderungen widerfuhr eine Form der Gewalt (vgl. Jones et al. 2012).
- Eine Untersuchung von 50.278 Mädchen und Jungen aus den USA stellte ein 3,4fach erhöhtes Risiko fest. Insgesamt waren 31% der Kinder mit Behinderungen und 9% der Kinder ohne Behinderung betroffen (Sullivan & Knutson 2000)

Gefährdungsrisiken
Inklusiver Kinderschutz im Spiegel der Empirie

- Kinder mit Behinderungen weisen
  - ein erhöhtes Risiko auf *erneut* misshandelt oder vernachlässigt zu werden und
  - von verschiedenen Gewaltformen betroffen zu sein.

- Kinder mit geistiger Behinderung oder intellektueller Behinderung sind am häufigsten von Gewalt betroffen (vgl. Jones et al. 2012).

- Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, Sprachbehinderungen und Hörbeeinträchtigungen weisen ebenfalls ein besonders hohes Risiko auf (vgl. Sullivan & Knutson 2000).

- Kindern mit weniger schweren Behinderungen widerfährt häufiger Gewalt als Kinder mit weniger schweren Behinderungen (vgl. Helton & Cross 2011; Fisher et al. 2008)

Inklusiver Kinderschutz

Im Spiegel der Empirie

Art der Gewalt:	Faktor im Vergleich zu Kindern und Jugendlichen ohne Beeinträchtigung
Insgesamt / Zusammengefasst	2,08
Körperliche Gewalt	2,16
Emotionale/psychische Gewalt	2,19
Sexuelle Gewalt	2,19
Vernachlässigung	2,32
Mobbing in der Gruppe Gleichaltriger	1,85

Eigene Darstellung nach Fang et al. 2022

Inklusiver Kinderschutz

Mögliche Erklärungen für die Zahlen

Welche Gründe fallen Ihnen für diese Zahlen ein?

Risiko: “Blinde Flecken“ bei Fachkräften

- Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen werden vordergründig als Adressat:innen der ‚Behindertenhilfe‘ betrachtet (vgl. Rohrmann 2022, 40)
- Sie erscheinen als Menschen, die der Hilfe, Sorge und Bevormundung bedürfen (vgl. a.a.O., 43) → Versorgungsstrukturen im Vordergrund (vgl. ebd.)
- Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen drohen als Subjekt in Hilfesystemen ‚hinter medizinischen Diagnosen zu verschwinden‘ (vgl. Werth 2020)

Gefährdungsrisiken
Inklusiver Kinderschutz im Spiegel der Empirie

Exklusionsrisiken / Verweigerung von Teilhabe:
„Während alle Kinder gefährdet sind, Opfer von Gewalt zu werden, sind behinderte Kinder aufgrund von Stigmatisierung, traditionellen Vorstellungen über Behinderungen und Ignoranz einem erheblich erhöhten Risiko ausgesetzt.“
(Miller/Brown 2014, zit. n. Bange 2019, 11)

→ Auch heute noch erfolgt Stigmatisierung durch sozialrechtliche Definitionen der s.g. ‚Wesentlichkeit‘ u.a. durch Begriffe wie „Abstoßend“ (siehe §§ 1-3 EinglhV)

Schwierigkeiten in der Trauma-Diagnostik (vgl. Irblich 2012, 43-45):

Fehlinterpretation von Verhaltensweisen als ‚Ausdruck der Behinderung‘ selbst.

Erfassung der emotionalen Zustände

Erschwerung der Verständigung über Erlebnisse

Diagnostik bei Kindern mit geistiger Behinderung weitestgehend auf Befragungen enger Bezugspersonen

Inklusiver Kinderschutz in der Praxis

1. Welche **Voraussetzungen** müssen von der Organisation erfüllt werden, um einen *inklusiven Kinderschutz* gestalten zu können?
2. Welche **Anforderungen** stellen sich an Fachkräfte (Wissen / Haltung / Kompetenzen)?
3. Welche **Hindernisse** erschweren einen *inklusiven Kinderschutz*?

Das Kindeswohl im Fokus

- Welche **Vorstellungen hat das Kind** von seiner subjektiven Lebensgestaltung?
- Werden diese Vorstellungen im Kontext der kindlichen Lebenswelt von Personensorgeberechtigten **getragen und unterstützt**?
- Werden Leistungen zur Unterstützung / Beratungsangebote zur Teilhabe des Kindes **beantragt / angenommen (formalisierter Aspekt)** ?
- Wird **die soziale Teilhabe durch Beziehungs- und Interaktionsgestaltung (informeller Aspekt)** des Kindes sichergestellt?
- Sind den **Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes** entsprechende Hilfsmittel beantragt und **werden sie auch im Alltag genutzt?**
- **Welche Haltung haben Eltern / Personensorgeberechtigte** gegenüber der Behinderung des Kindes?
- **Welches Unterstützungsnetzwerk** steht Eltern / Personensorgeberechtigten zur Verfügung?
- Werden medizinisch-therapeutische Maßnahmen **pädagogisch umgesetzt**?

Rückfragen und Ausblick

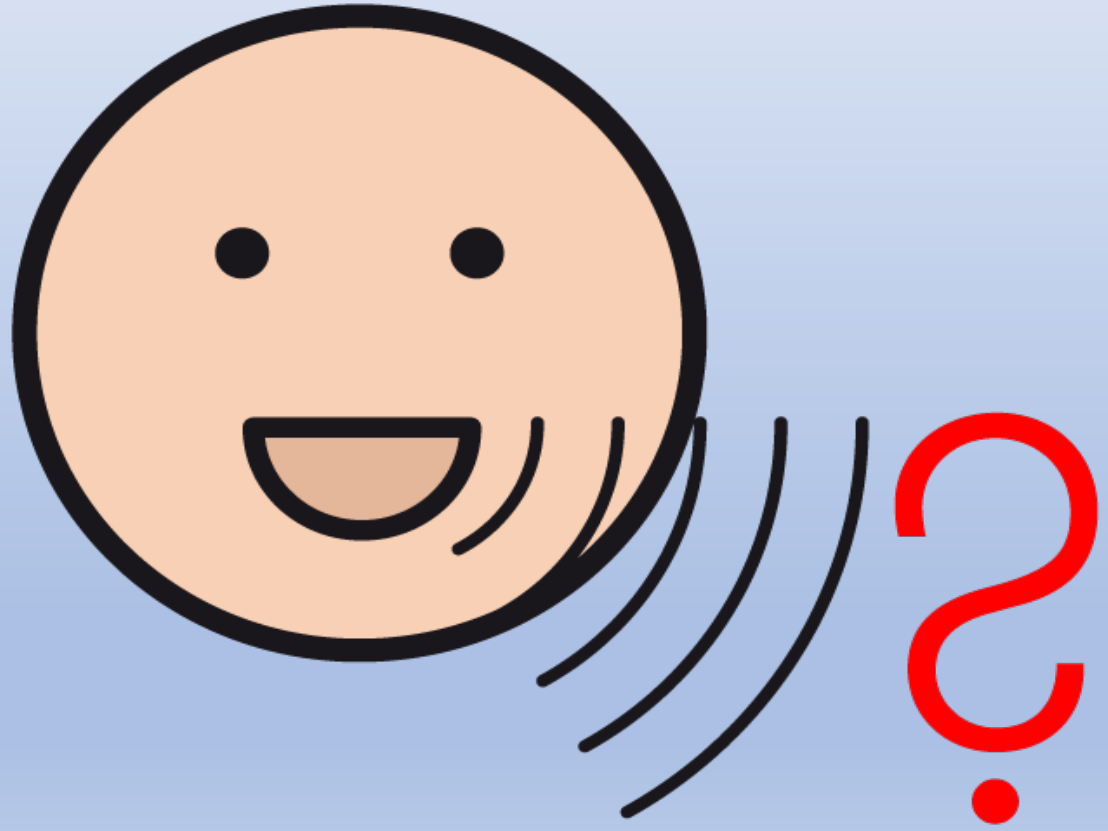

© metacom-symbole.de

Quellen und Literatur:

- **Bundesjugendkuratorium (BJK) (2012):** Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. URL: https://bundes-jugendkuratorium.de/data/pdf/press/Stellungnahme_Inklusion_61212.pdf [Stand: 19.10.2021].
- **Fang, Z., Cerna-Turnoff, I., Zhang, C., Lu, M., Lachman, J. M., Barlow, J. (2022):** Global estimates of violence against children with disabilities: an updated systematic review and meta-analysis. The Lancet Child & Adolescent Health. https://doi.org/10.1016/S2352-4642(22)00033-5.
- **Hopmann, B. (2021):** Vergewisserungen zum Inklusionsbegriff. In: Kieslinger, D. /Hollweg, C. (Hg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Lambertus-Verlag: Freiburg im Breisgau. S. 23-44.
- **Irblich, D. (2012):** Psychotraumatisierung bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung – Eine Herausforderung für Pädagogen und Therapeuten. In: Hennicke, K. (Hrsg.): Traumatherapie bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung. Marburg.
- **Kindler, H. /Lillig, S./Blüml, H. /Meysen, T./Werner, A. (Hg.) (2006):** Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: DJI. Online abrufbar unter: https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/asd_handbuch_gesamt.pdf.
- **Jones, L. / Bellis, M./ Wood, S. / Hughes, K. / McCoy, E. / Lindsay Eckley, L. / Bates, G. / Mikton, C. / Shakespeare, T. / Officer, A. (2012):** Prevalence and risk of violence against children with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies. In: The Lancet. Volume 380, Issue 9845, S. 899 - 907.
- **Rohrmann, A. (2022):** Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung. In: Peyerl, K. / Züchner, I. (Hrsg.): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe – Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 40-54.
- **Werth, P. (2020):** Von Bedarfen und Bedürfnissen – Ein kritischer Beitrag zur Teilhabe von Kindern mit Behinderungen, unter der Perspektive erzieherischer Hilfen. In: Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (Hrsg): Praxis der Rechtspsychologie. 30. Jg., Heft 2. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag, S. 77- 92.